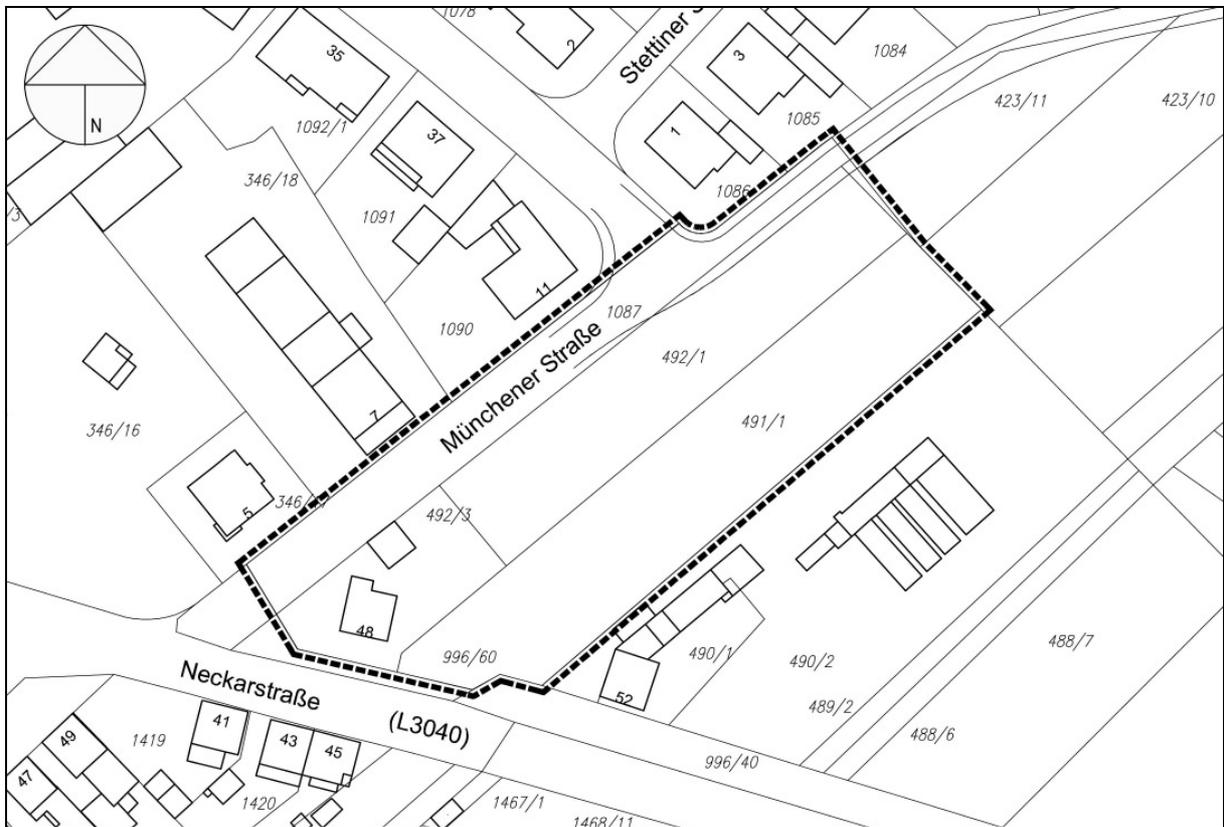


# Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg

## Bebauungsplan „An der Gärtnerei“



**Satzung**

# Gemeinde Ginsheim- Gustavsburg

## Bebauungsplan „An der Gärtnerei“ Satzung

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde  
Ginsheim-Gustavsburg  
Stand: August 2009

**ROB**  
planergruppe  
ARCHITEKTEN + STADTPLANER

*Verfasser:*

Planergruppe ROB  
Schulstrasse 6  
65824 Schwalbach

## Inhalt

<b>A</b>	<b>Planungsrechtliche Festsetzungen</b> .....	<b>4</b>
1	Art der baulichen Nutzung .....	4
1.1	Allgemeine Wohngebiete WA1 und WA2 .....	4
2	Maß der baulichen Nutzung .....	4
2.1	Grundflächenzahl (GRZ) .....	4
2.2	Geschossflächenzahl (GFZ) .....	4
2.3	Anzahl der Geschosse .....	5
3	Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen .....	5
3.1	Bauweise .....	5
3.2	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen .....	5
4	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen .....	5
4.1	Allgemeines Wohngebiet WA1 .....	5
4.2	Allgemeines Wohngebiet WA2 .....	5
5	Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft .....	6
5.1	Nicht überbaubare Grundstücksflächen der allgemeinen Wohngebiete WA1 und WA2 .....	6
6	Flächen für die Landwirtschaft .....	6
<b>B</b>	<b>Satzung über bauordnungsrechtliche Festsetzungen</b> .....	<b>7</b>
1	Einfriedungen .....	7
2	Gestaltung von Stellplätzen .....	7
<b>C</b>	<b>Hinweise</b> .....	<b>8</b>
1	Artenlisten zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern .....	8
1.1	Baumarten .....	8
1.2	Sträucher und Heister .....	8
1.3	Artenliste für Schnitthecken .....	9
2	Sicherung von Bodendenkmälern .....	9
3	Grundwasser .....	9
4	Risikoüberschwemmungsgebiete .....	9
5	Bodenschutz .....	10
6	Verwertung von Niederschlagswasser .....	10
<b>D</b>	<b>Begründung</b> .....	<b>11</b>
1	Anlass und Aufgabenstellung .....	11
2	Lage und Abgrenzung .....	11
3	Übergeordnete Planungsebenen .....	12
3.1	Regionalplanung .....	12
3.2	Flächennutzungsplan .....	12
4	Verfahrensablauf .....	12
5	Gewährleistung des Sicherungszieles nach § 13a Abs. 1 BauGB .....	13
6	Bestehende Rechtsverhältnisse, Bebauungspläne, Satzungen .....	14
7	Bestandsdarstellung und Bewertung .....	14
7.1	Städtebauliche Situation .....	14
8	Planerische Zielsetzung .....	14
9	Planungsrechtliche Festsetzungen .....	15
9.1	Art der baulichen Nutzung .....	15
9.2	Maß der baulichen Nutzung .....	15
9.3	Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen .....	15
9.4	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen .....	15
10	Flächen für die Landwirtschaft .....	16
11	Abwasserentsorgung .....	16

## A Planungsrechtliche Festsetzungen

*(gem. § 9 (1-3) BauGB)*

### 1 Art der baulichen Nutzung

*(gem. § 9 (1) Nr.1. BauGB)*

#### 1.1 Allgemeine Wohngebiete WA1 und WA2

*(gem. § 4 BauNVO)*

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind:

1. Tankstellen.
2. Anlagen für Verwaltungen,
3. Gartenbaubetriebe.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,

### 2 Maß der baulichen Nutzung

*(gem. § 9 (1) Nr.1. BauGB)*

#### 2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt in allen Baugebieten 0,4.

#### 2.2 Geschossflächenzahl (GFZ)

Die zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt in allen Baugebieten 0,8.

### **2.3 Anzahl der Geschosse**

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse beträgt in allen Baugebieten höchstens 2.

## **3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**

*(gem. § 9 (1) Nr.2. BauGB und § 22 BauNVO)*

### **3.1 Bauweise**

#### **Allgemeines Wohngebiet WA1**

Es wird eine abweichende Bauweise - Kettenhausbauweise - festgesetzt. Hier darf gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 HBO ohne Grenzabstand an die nord-östliche Grundstücksgrenze gebaut werden. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und ohne Grenzabstand zulässig ist weiterhin die Errichtung von Dachterrassen auf grenzständigen Garagen.

#### **Allgemeines Wohngebiet WA2**

Es wird die offene Bauweise festgesetzt.

### **3.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.

## **4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen**

*(gem. § 9 (1) Nr. 4. BauGB)*

### **4.1 Allgemeines Wohngebiet WA1**

Stellplätze sowie Nebenanlagen (bis zu einer Größe von 30 m<sup>2</sup>) sind in den überbaubaren und in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Garagen sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen oder in den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

### **4.2 Allgemeines Wohngebiet WA2**

Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sind in den überbaubaren und in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

## **5 Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

*(gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25 a BauGB in Verbindung mit §3 (4) und § 5 HENatG)*

### **5.1 Nicht überbaubare Grundstücksflächen der allgemeinen Wohngebiete WA1 und WA2**

Für die Wohngebiete WA1 und WA2 wird festgesetzt:

- 70% der nicht überbaubaren Fläche ist gärtnerisch zu gestalten. Anpflanzung nach Vorschlagslisten C 1.1 bis 1.4.

## **6 Flächen für die Landwirtschaft**

*(gem. § 9 (1) Nr. 18. BauGB)*

Festgesetzt wird eine Fläche für den Erwerbsgartenbau.

## **B Satzung über bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

*(gem. § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 81 (4) HBO)*

### **1 Einfriedungen**

Zäune und Hecken an der Straßenbegrenzungslinie dürfen nicht höher als 2,0 m sein; Zäune dürfen einen massiven Sockel von maximal 1,0 m Höhe haben. Zäune aus Kunststoffen, die natürliche Materialien (Holz u.ä.) imitieren, sind nicht gestattet. Türen und Tore dürfen nicht in den Straßenraum ragen.

Die Gesamthöhe der seitlichen und rückwärtigen Einfriedung darf 2,0 m nicht überschreiten.

### **2 Gestaltung von Stellplätzen**

PKW-Stellplätze, soweit diese nicht überdacht sind und nicht dem Schwerlastverkehr dienen, sind mit wasserdurchlässigem Pflaster, Rasenfugenpflaster oder wassergebundener Decke herzustellen.



Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Malus sylvestris	Wildapfel
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus communis	Holzbirne
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Salweide
Salix purpurea	Purpurweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Wasserschneeball
Viburnum lantana	Wollschneeball

### 1.3 Artenliste für Schnitthecken

Acer campestre	Feldahorn
Buxus sempervirens	Buchsbaum
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna	Weissdorn
Fagus sylvatica	Buche
Ligustrum vulgare	Liguster

## 2 Sicherung von Bodendenkmälern

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der unteren Denkmalbehörde, unter Hinweis auf § 20 HDSchG, anzuzeigen.

## 3 Grundwasser

Aufgrund der hohen bzw. stark schwankenden Grundwasserstände im Kreis Groß-Gerau wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bauherr eigenverantwortlich für Vernäsungsschäden an den Bauwerken ist und gegebenenfalls entsprechende bauliche Vorkehrungen gegen Grundwasserandrang zu treffen hat.

## 4 Risikoüberschwemmungsgebiete

Das Planungsgebiet ist Risikoüberschwemmungsgebiet im Sinne v. § 13 HWG. In derart gekennzeichneten Gebieten sind gem. § 13 HWG Vorkehrungen zu treffen und, soweit erforder-

derlich, bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdeten Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik zu verringern.

## **5 Bodenschutz**

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf sensorische Auffälligkeiten zu achten. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt (Dez. IV/DA 41.5) zu informieren.

## **6 Verwertung von Niederschlagswasser**

Nach § 42 Abs. 3 Hess. Wassergesetz soll Niederschlagswasser von demjenigen verwertet werden, bei dem es anfällt, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Dies ist eine Soll-Bestimmung, von der nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden kann.

## D Begründung

### 1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der Gärtnerei“ soll entlang der Münchener Straße in Ergänzung zur bestehenden Siedlungsstruktur eine Fläche für Wohnbebauung entstehen. Vorgesehen ist die Errichtung von sieben Gartenhofhäusern. Die am südöstlichen Gebietsrand gelegene Teilfläche soll weiterhin als Gartenbaufläche für die benachbarte Gärtnerei genutzt werden.

### 2 Lage und Abgrenzung



Abb. 1: Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans<sup>1</sup>

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich am östlichen Rand des Ortsteils Ginsheim der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg. Im Nordwesten wird er durch die Münchener Straße begrenzt, im Südwesten durch die Neckarstraße (L 3040). Im Südosten grenzt das Plangebiet an das Flurstück 490/2 (Neckarstraße 52), im Nordosten erstreckt sich der Geltungsbereich an die Flurstücke 423/10 und 423/11. Das Plangebiet hat eine Größe von 5.483 m<sup>2</sup> (0,55 ha).

### **3 Übergeordnete Planungsebenen**

#### **3.1 Regionalplanung**

Die Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg ist im 2004 neu genehmigten Regionalplan Südhessen 2000 als Unterzentrum im Verdichtungsraum ausgewiesen. Die Funktion der Unterzentren als Standorte für Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung soll gesichert werden. Das Planungsgebiet ist im Regionalplan als Siedlungsbereich im Bestand dargestellt.

#### **3.2 Flächennutzungsplan**

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2007 ist der südwestliche Teil des Geltungsbereichs als gemischte Baufläche im Bestand gekennzeichnet. Die übrige Bereich ist als Fläche für die Landwirtschaft / Erwerbsgartenbau gekennzeichnet. Im Entwurf des regionalen Flächennutzungsplans des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt / Rhein-Main ist die zukünftig als allgemeines Wohngebiet festgesetzte Fläche vollständig als gemischte Baufläche gekennzeichnet.

Die im Bebauungsplan getroffene Festsetzung der - im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellten - allgemeinen Wohngebiete berühren das aus dem FNP folgende städtebauliche Gewicht auf Grund der geringen Größe (3.084 m<sup>2</sup>) nur marginal. Weiterhin grenzen diese Flächen unmittelbar an zentrale innerörtliche Bereiche, die im FNP als Wohnbauflächen dargestellt sind, oder aber durch ihre bauliche Entwicklung eine faktische Nutzung allgemeiner Wohngebiete aufweisen.

Die Festsetzungen widersprechen somit nicht der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans, so dass der Bebauungsplan i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen ist.

Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets wird durch die Festsetzungen nicht beeinträchtigt; der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

### **4 Verfahrensablauf**

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „An der Gärtnerei“ durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg erfolgte am 18.12.2008.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 01.05. bis 04.06.2009 statt.

Im Bebauungsplan wird eine Grundfläche von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> (insgesamt 1.234 m<sup>2</sup>) festgesetzt. Der Bebauungsplan wird gem. § 13 a BauGB – Bebauungspläne der Innenentwicklung – im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

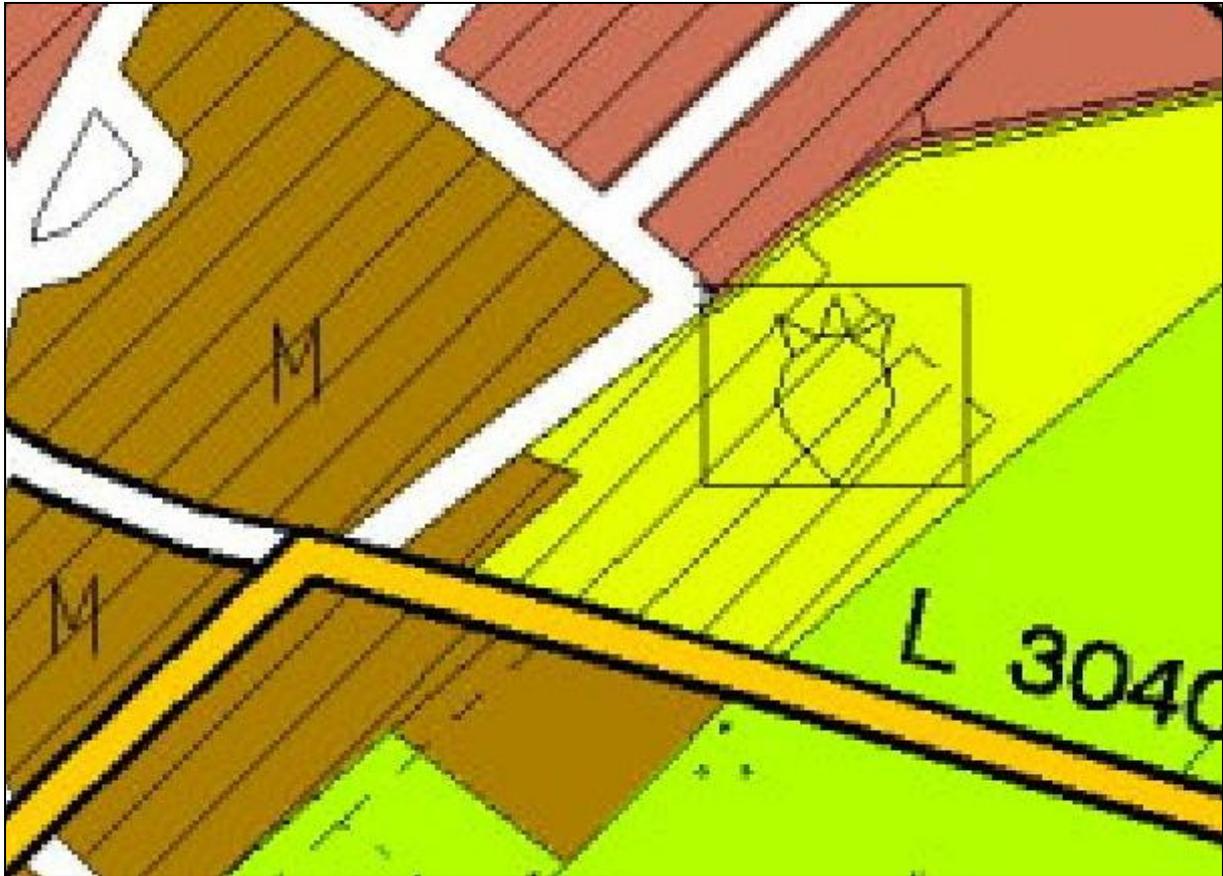


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan<sup>2</sup>

## 5 Gewährleistung des Sicherungszieles nach § 13a Abs. 1 BauGB

Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die gem. Anlage 1 zum UVPG einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Der Geltungsbereich liegt im bebauten Ortsgebiet von Ginsheim. Es befinden sich keine Schutzgebiete nach EU-Recht im oder in unmittelbarer Nähe zu dem Geltungsbereich. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete nach EU-Recht, das Vogelschutzgebiet „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ (6016-401) und das FFH-Gebiet „Wanderfischgebiete im Rhein (5914-351) werden sowohl aufgrund der räumlichen Distanz zum Geltungsbereich des Bebauungsplans als auch aufgrund der vorgesehenen Nutzung zu Wohnzwecken in innerörtlicher Lage nicht in ihrer Schutzfunktion beeinträchtigt.

## 6 Bestehende Rechtsverhältnisse, Bebauungspläne, Satzungen

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der Gärtnerei“ liegende Straßenverkehrsfläche der Münchener Straße war planungsrechtlich bislang Teilfläche des Bebauungsplans „Umgehungsstraße“ aus dem Jahr 1966. Im Zuge der Neuplanung der Umgehungsstraße wurde für den Bebauungsplan der Beschluss zur Durchführung des Aufhebungsverfahrens gefasst.

Südlich der Neckarstraße schließt der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Alt-Ginsheim“ an, der für die Bebauung an der Neckarstraße ebenfalls ein allgemeines Wohngebiet und in Höhe der Gärtnerei ein Mischgebiet festsetzt.

## 7 Bestandsdarstellung und Bewertung

### 7.1 Städtebauliche Situation

#### Verkehrliche Anbindung

Das Plangebiet ist allgemein gut erschlossen. Die verkehrliche Anbindung erfolgt über die Straße Sossenheimer Weg.

#### Nutzung

Das im Kreuzungsbereich der Straßen Neckarstraße und Münchener Straße gelegene Flurstück (Neckarstraße 48) wird zu Wohnzwecken genutzt. Die restliche Fläche des Plangebiets wird durch die angrenzende Gärtnerei genutzt.

#### Bebauung

Auf dem vorgenannten Wohngrundstück befindet sich ein zweigeschossiges Wohngebäude. Südöstlich an das Plangebiet anschließend befinden sich das Wohn- und die Betriebsgebäude der Gärtnerei.

## 8 Planerische Zielsetzung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll die Bebaubarkeit der Grundstücke zwischen der Münchener Straße und der Gärtnerei abschließend planungsrechtlich geklärt werden. Mit der vorgesehenen Bebauung im innerörtlichen Bereich wird den raumordnerischen Anforderungen an die Innenentwicklung und an flächensparendes Bauen Rechnung getragen.

Grundlage der planungsrechtlichen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung ist die geplante Bebauung und die bestehende Bausubstanz ebenso wie die Festsetzungen des angrenzenden Bebauungsplans „Alt-Ginsheim“.

## **9 Planungsrechtliche Festsetzungen**

### **9.1 Art der baulichen Nutzung**

Der zukünftigen Nutzung entsprechend, werden für das Plangebiet allgemeine Wohngebiete WA festgesetzt.

### **9.2 Maß der baulichen Nutzung**

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung gewährleisten eine Einfügung der geplanten Bebauung in die bestehende umgebende Bausubstanz. Sie liegen unterhalb der zulässigen Obergrenzen nach § 17 BauNVO.

### **9.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**

#### **Bauweise**

Im allgemeinen Baugebiet WA1 ist die Errichtung von Kettenhäusern vorgesehen. Hier wird gem. § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die zukünftigen, im allgemeinen Wohngebiet WA1 liegenden Baugrundstücke sollen über Realteilung hergestellt werden. Gemäß den Festsetzungen sind die Hauptnutzungen (Wohnhaus) grenzseitig auf der nordöstlichen Grundstücksgrenze zu errichten. Zwischen den Wohnhäusern ist die Errichtung von Garagen möglich, die gleichzeitig als Dachterrasse genutzt werden sollen.

Im allgemeinen Wohngebiet WA2 wird die offene Bauweise festgesetzt.

#### **Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.

### **9.4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen**

Der vorgesehenen Kettenhausbauweise entsprechend sollen die notwendigen Garagen im allgemeinen Wohngebiet WA1 zwischen den Wohngebäuden errichtet werden. Durch die Festsetzung einer Fläche für Garagen auf dem an das Wohngebiet WA2 grenzende Baugrundstück wird die Errichtung einer der geplanten Bebauung entsprechenden Garage mit einem Grenzabstand von 2,0 m zur Nachbargrenze ermöglicht. Die Errichtung einer Dachterrasse auf dieser Garage ist gemäß § 6 Abs. 5, Satz 2 HBO unter Einhaltung einer Abstandsfläche von mindestens 3,0 m zulässig.

## 10 Flächen für die Landwirtschaft

Die im Eigentum der Gemeinde befindliche Fläche wird von einem ansässigen Gartenbaubetrieb genutzt. Diese bestehende Nutzung soll über die Festsetzung einer Fläche für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Erwerbsgartenbau“ planungsrechtlich festgesetzt werden. Bei dem Betrieb handelt es sich um eine Gärtnerei mit Gartenland und Gewächshäusern, die zu keinen nennenswerten Konflikten mit einer angrenzenden Wohnnutzung führt und gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO auch in einem allgemeinen Wohngebiet zulässig wäre. Die Nutzung der Fläche beispielsweise durch eine störende bzw. belästigende landwirtschaftliche Hofstelle ist durch die Zweckbestimmung „Erwerbsgartenbau“ ausgeschlossen.

## 11 Abwasserentsorgung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des bestehenden Entsorgungsgebietes der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg. Anfallendes Regen- sowie Schmutzwasser wird im Mischsystem über die bestehende Kanalisation der Gemeinde entsorgt.

Durch die geplante Bebauung kommt es auf Grund der geringen Größe der Baufläche gegenüber der bestehenden Situation zu keiner wesentlichen Erhöhung der Flächenversiegelung und somit zu keiner Verschärfung des Regenwasserabflusses. Ebenso kann der mögliche Schmutzwasseranfall über das bestehende Sammlersystem und die Kanalisation der Gemeinde entsorgt werden. Zusätzliche Entwässerungseinrichtungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans werden nicht erforderlich.

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans.....	11
Abb. 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan .....	13

## Quellenangaben

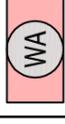
---

<sup>1</sup> Google Earth

<sup>2</sup> Planungsverband Ballungsraum Frankfurt / Rhein-Main

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

1. Art der baulichen Nutzung



1.1.3. Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

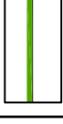


3.5. Baugrenze

6. Verkehrsflächen



6.1. Straßenverkehrsflächen



6.2. Straßenbegrenzungslinie



Einfahrtbereich

12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald



12.1. Flächen für die Landwirtschaft

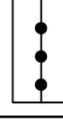


hier: Erwerbsgartenbau

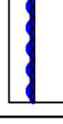
15. Sonstige Planzeichen



15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes



Risikoiiberschwehmungsgebiet

Umgrenzung von Flächen für Garagen



**ROB**

planergruppe

ARCHITEKTEN + STADTPLANER  
Schulstraße 6 65824 Schwalbach / Ts.

## Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg Bebauungsplan "An der Gärtnerei"

Stadt:	Ginsheim-Gustavsburg	Proj.Nr.:	0902
Geplant:	Rüttinger	Plannr.:	01-S
Gezeichnet:	Rüttinger	Maßstab:	1:500
Datum:	21.08.2009	Format:	Din A3

**Satzung**

